

Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag

zwischen der

YNCORIS GmbH & Co. KG

Industriestraße

50354 Hürth

- nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und der

KUNDE

Strasse

PLZ Ort

- nachstehend „**Kunde**“ genannt -

- beide gemeinsam als „**Vertragspartner**“ bezeichnet -

| | | |
|------|---|----|
| 1. | Vertragsgegenstand | 3 |
| 2. | Netzanschluss | 3 |
| 3. | Netzanschlusskosten; Sonderleistungen..... | 4 |
| 4. | Baukostenzuschuss..... | 5 |
| 5. | Voraussetzung der Anschlussnutzung, Netzanschlusskapazität | 5 |
| 6. | Elektrische Anlage | 6 |
| 7. | Inbetriebsetzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung..... | 6 |
| 8. | Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage..... | 7 |
| 9. | Technische Anschlussbedingungen | 9 |
| 10. | Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände) | 10 |
| 11. | Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (verhaltensbedingte Umstände); Trennung der elektrischen Anlage vom Netz | 11 |
| 12. | Geduldete Energieentnahme | 12 |
| 13. | Messstellenbetrieb und Messung | 13 |
| 14. | Grundstücksnutzung..... | 13 |
| 15. | Zutrittsrecht..... | 14 |
| 16. | Missbräuchliche Anschlussnutzung/Vertragsstrafe | 14 |
| 17. | Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten..... | 14 |
| 18. | Haftung in sonstigen Fällen | 15 |
| 19. | Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen | 16 |
| 20. | Abrechnung; Zahlung; Verzug | 16 |
| 21. | Datenschutz..... | 16 |
| 22. | Vertretung, Vertragsdauer; Kündigung | 17 |
| 22.1 | Handelt ein Dritter für den Kunden, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen. | 17 |
| 23. | Anpassung des Vertrages | 17 |
| 24. | Allgemeine Regelungen und Anlagen..... | 18 |

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss bzw. die technischen Anschlüsse der elektrischen Anlagen des Kunden an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Elektrizität und die Nutzung des Netzanschlusses des Kunden zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner.
- 1.2. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Netznutzung sowie die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.
- 1.3. Der Netzanschluss bzw. die Netzanschlüsse des Kunden ist/sind in **Anlage 1.3** dargestellt.

2. Netzanschluss

- 2.1 Die Anlage des Kunden (elektrische Anlage) wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie gegebenenfalls die Bezeichnung des Zählpunktes sind im Vertrag einschließlich Anlagen beschrieben. Die elektrische Anlage umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der definierten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen.
- 2.2 Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden einvernehmlich mit dem Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt.
- 2.3 Der Netzanschluss gehört grundsätzlich zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist oder wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil). Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert oder unter den weiteren Voraussetzungen dieses Vertrages abgetrennt und beseitigt.
- 2.4 Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses bei Neuerrichtungen und Erweiterungen zu schaffen.
- 2.5 Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.

Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

- 2.6 Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- 2.7 Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Eigenerzeugungsanlagen, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Netzanschlusskosten; Sonderleistungen

- 3.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Kunden veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).
- 3.2 Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos durch einen neuen Vertrag mit dem Kunden ersetzt, trägt dieser die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses sowie gegebenenfalls dessen Rückbau. Ein Rückbau erfolgt nur im Falle einer dauerhaften Nichtnutzung des Netzanschlusses. Von einer dauerhaften Nichtnutzung ist auszugehen, wenn der Kunde den Netzanschluss für mindestens ein Jahr nicht genutzt hat oder erklärt, die über den Netzanschluss versorgten Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 3 (drei) Jahren nicht zu betreiben oder aufzugeben.
- 3.3 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Anschlusskosten neu aufzuteilen und dem Kunden den gegebenenfalls zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- 3.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert. Dies gilt nicht, wenn die Veränderung der Eigentumsverhältnisse durch den Netzbetreiber zu vertreten ist.
- 3.5 Vom Kunden in Auftrag gegebene Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.

4. Baukostenzuschuss

- 4.1 Der Kunde hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu zahlen.
- 4.2 Der vom Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann bis zu 100 % der Kosten betragen. Der Baukostenzuschuss wird vom Netzbetreiber für Anschlüsse auf der Niederspannungsebene auf der Grundlage des sog. „Zwei-Ebenen-Modells“ und für Anschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung auf der Grundlage des von der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur veröffentlichten Positionspapiers zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung (BK6p-06-003) berechnet, sofern und soweit diese entsprechend den gesetzlichen Regelungen anwendbar sind.
- 4.3 Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Kunde die Netzanschlusskapazität erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Ziffer 4.2 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer unberechtigten Leistungserhöhung nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Netzanschlusskapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Netzanschlusskapazität in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird. Eine Anrechnung auf eine gegebenenfalls nach Ziffer 16.2 zu zahlende Vertragsstrafe findet nicht statt.

5. Voraussetzung der Anschlussnutzung, Netzanschlusskapazität

- 5.1 Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
- a) Die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag
 - b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu Bilanzkreisen entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS)
- 5.2 Zur Netzanschlusskapazität des Kunden gelten die in **Anlage 5.2** getroffenen Festlegungen.

- 5.3 Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die vereinbarte Netzanschlusskapazität nicht überschritten wird. Auf Wunsch des Kunden wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Netzanschlusskapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Vertrags einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses nach Ziffer 4 sowie gegebenenfalls weiterer Netzanschlusskosten nach Ziffer 3. Wurde ohne eine solche Vereinbarung die Netzanschlusskapazität überschritten (unberechtigte Leistungserhöhung), gilt Ziffer 16.2 (Vertragsstrafe). Bei einer mehrmals auftretenden unberechtigten Leistungserhöhung oder bei Verweigerung der Vertragsstrafe, ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 16.2 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie gegebenenfalls zur Trennung der elektrischen Anlage vom Netz nach Ziffer 7.7 berechtigt.
- 5.4 Der Kunde hat jährlich bis zum 31. Juli des vorhergehenden Kalenderjahres seine Leistungsmenge für alle von diesem Vertrag erfassten Netzanschlüsse zu prognostizieren und dem Netzbetreiber schriftlich zu benennen. Erfolgt keine fristgemäße Meldung, so geht der Netzbetreiber von der alten Menge aus. Die Benennung erfolgt ausschließlich zum Zweck der möglichst genauen Ermittlung der Netzentgelte durch den Netzbetreiber und begründet keinerlei Abnahmeverpflichtung durch den Kunden.

6. Elektrische Anlage

- 6.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2 Hat der Kunde die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 6.3 Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die elektrische Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der elektrischen Anlage, darf außer durch den Netzbetreiber nur durch Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache mit dem Netzbetreiber zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage hat der Kunde Fachpersonal einzusetzen. Die einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-VDE-Normen) und die Technischen Anschlussbedingungen (Ziffer 9) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 6.4 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden.

7. Inbetriebsetzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung

- 7.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilnetz an und nehmen den Netzanschluss in Betrieb. Die elektrische Anlage dahinter nimmt der Kunde durch geeignetes Fachpersonal in Betrieb. Vor der Inbetriebnahme hat der Kunde die Betriebsbereitschaft der elektrischen Anlage beim Netzbetreiber anzuzeigen und dessen Einvernehmen abzuwarten.
- 7.2 Für die Anzeige zur Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist auf Verlangen des Netzbetreibers ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck (siehe Anlage 2) zu verwenden. Es sind von dem Netzbetreiber geforderte Nachweise der technischen Mängelfreiheit (Installationsbescheinigung) mit der Anzeige vorzulegen.
- 7.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.
- 7.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses als auch die Installation einer Messeinrichtung von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse und gegebenenfalls anderer mit dem Netzanschluss zusammenhängender Kosten abhängig zu machen.
- 7.5 Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebsetzung des Netzanschlusses vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf Nachweis berechnet werden.
- 7.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, in begründeten Fällen auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 7.7 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit oder Stabilität gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen oder die Netzqualität (z. B. Netzfrequenz, Spannungsamplitude etc.) beeinträchtigen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 7.8 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage.
- 8. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage**
- 8.1 Der Kunde kann Elektrizität (drei Phasenwechselstrom) mit einer Frequenz von 50 Hertz dem Verteilnetz des Netzbetreibers entnehmen.

- 8.2 Die vom Kunden entnommene Scheinleistung in kVA darf dabei die vereinbarte Netzanschlusskapazität in kVA nicht überschreiten.
- 8.3 Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe von Ziffer 16.2 berechtigt, gegenüber dem Kunden eine Vertragsstrafe für die Leistung geltend zu machen, die den vereinbarten Wert überschreitet („Überschreitungsleistung“).
- 8.4 Bei einer
- a) mehrmaligen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität
 - b) oder bei Nichtzahlung einer fälligen Vertragsstrafe
- ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte nach Ziffer 11.1 zur Unterbrechung der Anschlussnutzung oder gegebenenfalls zur Trennung des Anschlusses nach Ziffer 11.3 berechtigt.
- 8.5 Stellt der Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Kunden oder dem Netznutzer hinausgehen, obliegt es dem Kunden selbst, auf eigene Kosten, gegebenenfalls durch Beauftragung des Netzbetreibers, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 8.6 Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren der an einem Netzanschluss höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kVA nicht 70 % des Wertes der für diesen Netzanschluss vereinbarten Netzanschlusskapazität in kVA, so gilt ab dem 4. Jahr für die Netzanschlusskapazität ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Kunden angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden der Netzbetreiber und der Kunde rechtzeitig vorher schriftlich eine Vereinbarung treffen.
- 8.7 Der Kunde wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte/Anlagen benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen.
- 8.8 Die elektrische Anlage des Kunden und die Verbrauchsgeräte des Kunden sind unter Beachtung der vereinbarten Netzanschlusskapazität, der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften und der Technischen Anschlussbedingungen so zu betreiben, dass
- a) Störungen anderer Kunden sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Anderenfalls ist der Netzbetreiber berechtigt, eigene Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Von Ersatzansprüchen Dritter ist der Netzbetreiber freizustellen.
 - b) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Kunde auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen.

- c) der Gebrauch der Elektrizität mit einem Wirkleistungsfaktor zwischen $\cos.\phi = 1$ kapazitiv und 0,95 induktiv erfolgt. Anderenfalls ist der Netzbetreiber berechtigt vom Kunden auf dessen Kosten, den Einbau geeigneter Kompensationseinrichtungen zu verlangen oder aber die Kostenübernahme für den Einbau solcher Einrichtungen durch den Netzbetreiber im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zu verlangen. Soweit eine Blindleistungsanspruchnahme des Kunden eine Blindleistungsanspruchnahme des Netzbetreibers im Verhältnis zu seinem vorgelagerten Netzbetreiber verursacht, hat der Kunde dem Netzbetreiber die an den vorgelagerten Netzbetreiber zu zahlende Vergütung zu erstatten. Ist der Kunde zugleich Netznutzer, erfolgt die Erstattung im Rahmen der Netznutzungsabrechnung. Dem Netzbetreiber wird von seinem vorgelagerten Netzbetreiber die Blindleistungsanspruchnahme in Höhe des im jeweiligen Preisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers veröffentlichten Preises in Rechnung gestellt.
- 8.9 Zur Schalthoheit gelten die Vorgaben der „Technischen Anschlussbedingungen“ des Netzbetreibers“.
- 8.10 Die Weiterleitung und/oder -verteilung der über den Netzanschluss bezogenen Elektrizität ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.

9. Technische Anschlussbedingungen

- 9.1 Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen“ des Netzbetreibers in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die aktuellen „Technischen Anschlussbedingungen“ sind diesem Vertrag als **Anlage 9.1** beigelegt.
- 9.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich eigener Erzeugungsanlagen in den Technischen Anschlussbedingungen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 9.3 Der Netzbetreiber bedarf zur Änderung der Technischen Anschlussbedingungen gemäß Ziffer 9.2 der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung darf jedoch nicht verweigert werden, wenn die Anpassung auf Grund der Änderung gesetzlicher, insbesondere im Rahmen von § 49 EnWG, verordnungsrechtlicher, insbesondere nach § 13 NAV, oder behördlich erlassener Vorschriften erforderlich ist.
- 9.4 Kosten, die aus Maßnahmen gemäß Ziffern 9.2 und 9.3 an der elektrischen Anlage entstehen, gehen zulasten des Kunden und werden auf Nachweis abgerechnet. Interne Verwaltungskosten sind nicht abrechnungsfähig.
- 9.5 Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte und/oder Anlagen kann in den technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.

- 10. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)**
- 10.1 Eventuelle Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 10.2 Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen etc.) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Unter wirtschaftliche Unzumutbarkeit fällt auch, wenn Betriebsmittel des Netzbetreibers ausfallen und für die betroffenen Betriebsmittel keine Abschreibungskosten bei der Ermittlung der Netzentgelte berücksichtigt wurden.
- 10.3 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen des Verteilnetzes oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der elektrischen Anlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt. Der Netzbetreiber wird über die Ursache der Unterbrechung möglichst zeitnah unterrichten. Der Netzbetreiber und der Kunde werden einander schriftlich Ansprechpartner benennen.
- 10.4 Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Kunde wird den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 10.5 Der Netzbetreiber wird aufgrund planbarer betriebsbedingt notwendiger Netzarbeiten bzw. Schalthandlungen erforderliche Unterbrechungen oder Einschränkungen der Anschlussnutzung und gegebenenfalls Trennung der elektrischen Anlage vom Netz rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt geben. Soweit möglich, wird er Anlagenstillstände des Kunden dabei berücksichtigen. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Kunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Sofern der Kunde den planbaren Maßnahmen aus eigenen betriebsnotwendigen Erfordernissen widerspricht, wird der Netzbetreiber die jeweilige Maßnahme zurückstellen, so lange und sofern dies nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen führt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Kunden den Ersatz für Schäden zu verlangen, die sowohl beim Netzbetreiber als auch bei Dritten aufgrund verschobener Maßnahmen entstehen. Dies gilt auch für die dem Netzbetreiber entstandenen Kosten für die Verschiebung der geplanten Maßnahmen.
- 10.6 Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,

- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 10.7 Bei Störungen in Teilen der elektrischen Anlage die im Eigentum des Kunden sind, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Kunde kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand und billigem Ermessen in Rechnung gestellt.

11. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (verhaltensbedingte Umstände); Trennung der elektrischen Anlage vom Netz

- 11.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnutzer diesen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung erforderlich ist,
- a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 11.2 Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Verteilnetz zu trennen, wenn
- a) der Netzzugang nicht vertraglich geregelt ist, er aber unter den Voraussetzungen der Ziffern 7.7 oder 11.3 im Hinblick auf einen Zahlungsverzug zu einer Unterbrechung berechtigt ist, oder
 - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Kunden zu einem Bilanzkreis nach Information des Kunden und mangelnder Abhilfe binnen 24 (vierundzwanzig) Stunden nicht gesichert ist.

- 11.3 Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Kunden gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden wesentlichen Vertragspflicht, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz schriftlicher Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Verteilnetz zu trennen.
- 11.4 Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 11.2 und 11.3 ist ausgeschlossen, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 11.5 Darüber hinaus wird der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Verteilnetz trennen, wenn der Lieferant des Kunden ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und dem Kunden vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde des Lieferanten seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 11.6 Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind und der Kunde oder im Fall der Ziffer 11.5 genannten Sperrung beauftragende Lieferant, die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten sind nachzuweisen.

12. Geduldete Energieentnahme

- 12.1 Sofern der Kunde über das Verteilnetz des Netzbetreibers Elektrizität entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber unter den Voraussetzungen von Ziffer 11.2 berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Verteilnetz trennen.
- 12.2 Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Ziffer 12.1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Elektrizität temporär, ist der Kunde gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Eine geduldete Entnahme von Elektrizität gilt als entgeltliche Stromentnahme durch den Kunden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber weist den Kunden auf die geduldete Energieentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.

- 12.3 Die geduldete Energieentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden. Das Entgelt für die geduldete Energieentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen auf Grundlage der dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Steuern (z. B. Umsatz- und Stromsteuer) und Umlagen (z. B. KWK-Aufschlag, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und Umlage für abschaltbare Lasten). Etwaige Zahlungen des Kunden an den Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung.

13. Messstellenbetrieb und Messung

- 13.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung mit dem Netzbetreiber getroffen wurde oder eine solche Vereinbarung endet, ist der Netzbetreiber für den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung, insbesondere die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen (Messstellenbetrieb) einschließlich der Messung (Ab- und Auslesung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten) der gelieferten Energie zuständig.
- 13.2 Im Übrigen gelten die in **Anlage 13.2** getroffenen Regelungen hinsichtlich Messstellenbetrieb und Messung.

14. Grundstücksnutzung

- 14.1 Der Kunde hat für Zwecke der eigenen Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über die von ihm genutzten und im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- 14.2 Muss zum Netzanschluss des Grundstücks bzw. Gebäudes eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Kunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 14.3 Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks bzw. des Gebäudes zu benachrichtigen.
- 14.4 Wird der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Kunde die auf seinem Grundstücken bzw. Gebäuden befindlichen Einrichtungen und Betriebsmittel noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

15. Zutrittsrecht

- 15.1 Der Kunde hat Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z.B. Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Netzbetrieb) nach diesem Vertrag, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist. Den betrieblichen Sicherheitsanweisungen ist Folge zu leisten. Diese sind dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

16. Missbräuchliche Anschlussnutzung/Vertragsstrafe

- 16.1 Entnimmt der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen 24h Nutzung zu berechnen. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens 3 Jahre erhoben werden.

- 16.2 Wird die vereinbarte Netzanschlusskapazität überschritten, so ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Kunden genutzt werden, setzt die Erhebung einer Vertragsstrafe gegenüber dem einzelnen Kunden zudem voraus, dass die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Kapazität aller Kunden höher ist als die zwischen Kunde und Netzbetreiber vereinbarte. Besteht ein Anspruch weiter sowohl gegen Kunden als auch gegen einen oder mehrere Kunden, so haften sie - gegebenenfalls anteilig - gesamtschuldnerisch. Die Höhe richtet sich nach dem gültigen Jahresleistungspreis (für Benutzungsdauer > 2.500,00 h) pro kVA Überschreitung (Überschreitungsleistung). Als Überschreitungsleistung gilt die höchste während eines Monats mit viertelstündiger Feststellung gemessene, auf volle kW kaufmännisch gerundete Leistung umgerechnet in kVA, abzüglich der vereinbarten

Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber kann die Vertragsstrafe für mehrere Überschreitungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von der Überschreitung Kenntnis erlangt, insgesamt nur einmal fordern.

17. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

- 17.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber Kunden für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung oder durch Unregelmäßigkeiten am Netzanschluss oder in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung) vom 1. November 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Regelung des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung ist als **Anlage 17.1** beigefügt.
- 17.2 Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Kunden veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen dritten Messstellenbetreiber hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- 17.3 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 17.4 § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 S. 1, § 14 Abs. 1 lit.a EnWG bleiben unberührt.

18. Haftung in sonstigen Fällen

- 18.1 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 18.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 18.3 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 18.4 Der Geschädigte hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

19. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen

Im Falle des Verdachts einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden, welche die Durchsetzbarkeit der Ansprüche des Netzbetreibers unmittelbar gefährdet, und unter der Voraussetzung, dass sich der Kunde mit mindestens einer Zahlung aus diesem Vertrag mehr als 7 (sieben) Tage in Zahlungsverzug befindet, wird der Netzbetreiber den Kunden schriftlich auffordern, diesen Verdacht auszuräumen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach oder räumt er diesen Verdacht nicht hinreichend aus, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Sicherheiten für die Vergütung der unter diesem Vertrag vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen zu fordern. Zeitgleich wird sich ein Mitglied der Geschäftsleitung des Netzbetreibers telefonisch mit einem Mitglied der Geschäftsleitung (Vorstand, Geschäftsführer o.ä.) des Kunden in Verbindung setzen. Stellt der Kunde innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Bankarbeitstagen keine angemessenen Sicherheiten, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Leistungen nach diesem Vertrag bis zur Stellung angemessener Sicherheiten auszusetzen.

20. Abrechnung; Zahlung; Verzug

- 20.1 Den Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 und die in Ziffer 3 geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Kunden in Rechnung stellen.
- 20.2 Zahlungen auf Rechnungen sind sofort fällig und spätestens 30 (dreißig) Tage nach Rechnungsdatum einem von dem Netzbetreiber genannten inländischen Bankkonto gutzuschreiben, es sei denn, die betreffende Rechnung wird dem Kunden nicht spätestens 14 (vierzehn) Tage vor Ablauf des Zahlungszieles zugestellt. Sollte Letzteres der Fall sein, verlängert sich die Zahlungsfrist um jeden Tag, den die Rechnung später beim Kunden eingeht. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 20.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.
- 20.4 Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

21. Datenschutz

- 21.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

21.2 Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach diesem Vertrag nötigen Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG) sowie des § 6a EnWG verarbeitet und genutzt.

22. Vertretung, Vertragsdauer; Kündigung

22.1 Handelt ein Dritter für den Kunden, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

22.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt mit der Unterschrift beider Vertragspartner in Kraft.

22.3 Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zum Netzanschluss und zur Anschlussnutzung bezüglich des in Ziffer 1.3 beschriebenen Netzanschlusses.

22.4 Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, wenn er dem Kunden zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Anschlusspflicht wegen Unzumutbarkeit nicht mehr besteht oder wenn ein Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

22.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.

22.6 Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich darauf ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner nach Ansprüchen Dritter freizustellen.

22.7 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

23. Anpassung des Vertrages

23.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Messzugangsverordnung (MessZV), höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – jedenfalls als Leitbild – der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa,

wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag sowie die weiteren Anlagen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Übergangsbestimmungen).

- 23.2 Anpassungen nach Ziffer 23.1 werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Hierauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Kunde der angekündigten Anpassung, werden sich die Vertragspartner unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

24. Allgemeine Regelungen und Anlagen

- 24.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 24.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sowie seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 24.3 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten nach den Entflechtungsvorgaben des EnWG handelt.
- 24.4. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG) sowie unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen des EGBGB. Leistungs- und Erfüllungsort ist Hürth. Sofern die Vertragspartner ausschließlich Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Köln.
- 24.5 Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, geht dieser Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf den Erwerber über. Der Netzbetreiber informiert den Kunden über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe.

24.6 Alle Anlagen zu diesem Vertrag sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Hürth, den

Ort, den

Yncoris GmbH & Co. KG

KUNDE

Anlagen:

- Anlage 1.3 Netzanschlüsse
- Anlage 5.2 Netzanschlusskapazität
- Anlage 9.5 Technische Anschlussbedingungen
- Anlage 13.2 Messstellenbetrieb und Messung
- Anlage 17.1 § 18 Niederspannungsanschlussverordnung